

nicht schon in der Schule gelernt werden, muß der Hausfleiß nachhelfen.“ „Beim Gesangsunterrichte müssen die Schüler erstlich angehalten werden, die eingelehrten Lieder auch auswendig zu singen.“

Leider wird dieser Vorschlag, wie wichtig er auch ist, dem Bernehmen nach nicht überall gehörig beachtet. Dann fehlt es dem Schulgesange gewöhnlich an Freiheit und Schwung, auch erfüllt er den Zweck nicht, über die Schule hinaus veredelnd auf das Volksleben zu wirken.

Vergl. hierzu n. a.: Schreyer, Entwurf zc.; Hannach, Lehrplan zc.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II; auch Anmerkung 25.

§ 8.

Zeichnen.

1. Im Zeichenunterrichte¹⁸⁸⁾ sollen die Schüler einfache, geschmackvolle Formen ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel^{188^b)} richtig auffassen und darstellen lernen^{188^c)}.

2. Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch entsprechende Übungen^{188^d)} vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben in der Regel vom fünften Schuljahre^{188^e)} zu bestimmen.

3. Zunächst werden gerade Linien von verschiedener Lage und Länge, Dreiecke, Vierecke und aus diesen Elementen sich entwickelnde Figuren vorzugsweise im Rahmen des Quadrats^{188^f)} gezeichnet; dann folgen aus Kreislinien und Abschnitten derselben zusammengesetzte Gebilde, — endlich ornamentale Formen^{188^g)}, sowie nach einfachen Motiven zu gestaltenbe^{188^h)} Muster^{188ⁱ)}.

4. Dabei soll auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens^{188^j)} tunlichst Rücksicht genommen werden.

5. Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten^{188^k)}.

6. Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht^{188^l)} zu betreiben^{188^m)} n. a.).

Zu § 8.

188) G. B.: „Der Zeichenunterricht soll das Augenmaß, die Handfertigkeit, den Formensinn und Geschmack der Schuljugend bilden, derselben zugleich auch die nötige allgemeine Vorbildung für die Verwendung der Zeichenfertigkeit im gewöhnlichen Leben gewähren.“